BRg 1/4

Antrag
gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR

der Abgeordneten Sigrid Maurer

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) geändert wird

eingebracht im Zuge der Debatte über die Regierungsvorlage Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (523 d.B.) (Top 1)

Der Budgetausschuss wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), geändert wird

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2026, wird wie folgt geändert:

In § 3a wird nach dem Absatz 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abs. 4 gilt auch für Hinweise auf die Präsidentinnen und Präsidenten von Einrichtungen gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG."

Begründung

§ 3a Abs 4 MedKF-TG untersagt den in dieser Bestimmung angeführten Rechtsträgern, in Inseraten auf oberste Organe iSd Art 19 B-VG (Bundespräsident:in, Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung, Staatssekretär:innen) hinzuweisen (sogenanntes „Kopfverbot").

Im Gegensatz zu den genannten obersten Organen nicht vom Kopfverbot erfasst sind die Präsident:innen der Kammern, obwohl diese teilweise ebenfalls als Kandidat:innen

wahlwerbender Gruppen antreten und in Leitungsgremien politischer Parteien tätig sind. Das Kopfverbot soll deshalb auf die Präsident:innen der Kammern erstreckt werden.

Die gegenständliche Regierungsvorlage dient dazu verschiedene Einsparmaßnahmen gesetzlich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der weiterhin erforderlichen Budgetkonsolidierung wird zum Beispiel auch die Parteienförderung für die Jahre 2027 und 2028 nicht an die Inflation angepasst. Die politischen Parteien beteiligen sich damit an der gesamtstaatlichen Anstrengung für einen noch sparsameren Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Im Zusammenhang damit steht die vorgeschlagene Ausweitung des sogenannten „Kopfverbots". Diese soll sicherstellen, dass Mittel der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern) nicht zur Bewerbung oder Darstellung von Politikerinnen und Politikern verwendet werden. Derartige Ausgaben stehen im klaren Widerspruch zum Grundsatz eines sparsamen und verantwortungsvollen Einsatzes öffentlicher Mittel und sind insbesondere in Zeiten notwendiger Budgetkonsolidierung nicht gerechtfertigt.

